



129/
15

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

31. August 1976

Nr. 5097

Die Einwohnergemeinde Kleinlützel unterbreitet dem Regierungsrat den Strassen- und Baulinienplan "im Baumgarten" zur Genehmigung.

Der Plan lag in der Zeit vom 26. März bis 26. April 1976 öffentlich auf. Es gingen 8 Einsprachen ein, wovon 5 nach den Einspracheverhandlungen zurückgezogen und 3 vom Gemeinderat und von der Gemeindeversammlung abgelehnt worden sind. Mit Schreiben vom 6. Juli 1976 zog Frau Erna Borer-Gunti, Kleinlützel, ihre Beschwerde an den Regierungsrat weiter.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

Im Zusammenhang mit der Erschliessung der "Niedermatt" und der damit verbundenen Landzusammenlegung hat sich eine Aenderung des bereits rechtskräftigen Strassen- und Baulinienplanes "im Baumgarten" aufgedrängt. Mit der Abänderung soll eine optimale Erschliessung dieses Gebietes erreicht werden. Der Plan hat fünf Strassenabschnitte und einen Fussweg zum Gegenstand. Zwei weisen eine Fahrbahnbreite von 5 m und beidseitige Baulinien von 5 m auf, drei nur je 4 m. Die beiden nördlichen 4 m breiten Sackstrassen liegen nur ca. 40 m auseinander. Die einzelne Strasse erschliesst somit nur ein kleines Gebiet. Diese Anordnung der Strassenführung erscheint jedoch aus topographischen Gründen sinnvoll. Da nur sehr wenige Bauplätze erschlossen werden, kann die Strassenbreite toleriert werden.

Anders liegen die Verhältnisse bei der südlichen Erschliessungsstrasse, die ebenfalls nur 4 m breit planlich sichergestellt ist. Mit dieser Strasse sollen sieben Bauplätze und eine bereits be-

stehende Liegenschaft erschlossen werden. Für Strassen von solcher Bedeutung ist jedoch nach der Praxis des Regierungsrates eine minimale Strassenbreite von 5 m erforderlich, es sei denn, es werde Einbahnverkehr angeordnet. Im vorliegenden Fall ist aber eine solche Verkehrsregelung nicht denkbar. Die von der Gemeinde gewählte Strassenbreite von 4 m erscheint vom Standpunkt einer geordneten und sinnvollen Planung aus betrachtet nicht zweckmässig. Damit kann die Strasse ihre Funktion nicht erfüllen und eine spätere Verbreiterung liesse sich allenfalls nur mit unnötig hohen Kosten verwirklichen. Der Regierungsrat überprüft die Bebauungspläne im Genehmigungsverfahren nicht nur formell, sondern auch materiell auf qualifizierte Unangemessenheiten (Grundsätzliche Entscheide des Regierungsrates 1974, Nr. 27). Die Festlegung einer Breite von 4 m für die südliche Erschliessungsstrasse erscheint aus der Sicht der Planung eindeutig unangemessen. Der Regierungsrat muss deshalb diesen Strassenabschnitt des vorliegenden Strassen- und Baulinienplanes von der Genehmigung ausnehmen.

II.

Die Einsprache von Frau Erna Borer-Gunti richtet sich gegen die südliche Erschliessungsstrasse. Die Einsprecherin macht geltend, sie besitze bereits einen Privatweg zu ihrer Parzelle und sei nicht gewillt, Land an die Gemeinde abzutreten. Im übrigen benötige der alte Weg weniger Fläche als der neue.

Da der Regierungsrat die südliche Erschliessungsstrasse nicht genehmigen kann, wird die Beschwerde gegenstandslos. Es erscheint aber sinnvoll, trotzdem auf die Einwände der Beschwerdeführerin einzutreten, da die Gemeinde die umstrittene Strasse nochmals auflegen muss. Damit wird Frau Borer erneut Gelegenheit erhalten, Beschwerde zu führen.

Die vorgebrachten Argumente gegen die südliche Erschliessungsstrasse sind nicht stichhaltig. Die Gemeinde hat die Pflicht,

mit Strassen- und Baulinienplänen die Erschliessung der Bauzone planlich sicherzustellen. Dabei ist die Linienführung der Strassen so zu wählen, dass das Baugebiet optimal mit öffentlichen Strassen erschlossen wird. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint die von der Gemeinde im Bereich des Grundeigentums der Beschwerdeführerin gewählte Linienführung richtig, denn mit der vorgesehenen Strasse wird beidseits eine Bautiefe erschlossen. Das Argument der Beschwerdeführerin, sie besitze bereits eine Privatstrasse zu ihrer Parzelle ist rechtlich nicht ausreichend, denn die Gemeinde darf nicht nur die Erschliessung einzelner Parzellen berücksichtigen, sondern muss jene des ganzen Gebietes sicherstellen. Dazu ist eine öffentliche Strasse erforderlich.

Der Einwand, die neue Strasse werde mehr Land benötigen als die alte, ist ebenfalls unerheblich. Wie bereits oben dargelegt, kann eine Strasse ihre Funktion nur erfüllen, wenn sie eine bestimmte Breite aufweist. Im vorliegenden Fall erscheint eine Fahrbahnbreite von 5 m sinnvoll und richtig.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "im Baumgarten" der Einwohnergemeinde Kleinlützel wird genehmigt, mit Ausnahme der Strasse über die Grundstücke GB Nr. 1290 und Nr. 1330.
2. Die Beschwerde von Frau E. Borer-Gunti, Kleinlützel, wird als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle abgeschrieben. Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss von Fr. 100.-- wird zurückerstattet.
3. Die Gemeinde Kleinlützel wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Oktober 1976 noch 3 Pläne, wovon 1 Exemplar auf Leinwand aufgezo-gen, zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

4. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.--

Fr. 218.--

=====

(Staatskanzlei Nr. 1078) RE

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gey

Bau-Departement (2) Wy

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt III, 4143 Dornach

Antschreiberei Dorneck-Thierstein, 4143 Dornach

Kant. Finanzverwaltung (2) mit Anweisung

Ammannamt der EG, 4245 Kleinlützel

Baukommission der EG, 4245 Kleinlützel

Ingenieurbüro Rudolf Schmidlin, Röschenzstr. 42, 4242 Laufen

Amtsblatt Publikation: Der Strassen- und Baulinienplan "in Baugarten" der Einwohnergemeinde Kleinlützel wird teilweise genehmigt.